

**Vortrag „Parteienfinanzierung in Deutschland“**, gehalten am 16. Mai 2003 in Tallin (Estland)

Die Entwicklung des Parteienrechts und der Parteienfinanzierung in Deutschland bietet reichhaltiges Anschauungsmaterial für einen Staat, der sich anschickt, diese Fragen gesetzlich zu regeln.

Politische Parteien nehmen zwar ihrer Zielsetzung nach Einfluß auf den Staat. Dies bedeutet indes nicht, daß sie zur staatlichen Organisation zu rechnen wären. Sie sind, wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung betont, vielmehr fest in der Gesellschaft verwurzelt. Eine staatliche Finanzierung der Parteien ist deshalb *zulässig*, jedoch nicht zwingend *geboten*. Jede Form der staatlichen Finanzierung muß die Verankerung der Parteien in der Gesellschaft berücksichtigen.

Mit seinem letzten Parteienfinanzungsurteil aus dem Jahre 1992 hat das Bundesverfassungsgericht die Grundsätze vorgegeben, die der Gesetzgeber auch in der jüngst novellierten Fassung des Parteiengesetzes umzusetzen versucht hat. Danach ist eine unmittelbare staatliche Parteienfinanzierung in Form einer Globalfinanzierung zulässig, wobei allerdings eine „relative“ und eine „absolute“ Obergrenze einzuhalten sind. Maßgeblich für Zuweisungen an eine Partei sind die von ihr in den letzten Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielten Erfolge („Wählerstimmenanteil“) sowie die eingeworbenen Spenden und Mitgliedsbeiträge („Zuwendungsanteil“). Der Staat finanziert ferner die Parteien „mittelbar“, indem er durch die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen auf Einnahmen verzichtet. Hierbei sind wegen der Gefahr einer Bevorzugung kapitalkräftiger Kreise bestimmte Grenzen einzuhalten.

Notwendige Entsprechung der staatlichen Parteienfinanzierung ist die Rechenschaftspflicht der Parteien, die in möglichst einfachen Regelungen mit drastischen (Straf-)Sanktionen niedergelegt werden sollte. Das novellierte Parteiengesetz ist insofern – trotz einiger versäumter Chancen – als Schritt in die richtige Richtung zu werten.